Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Pöcking (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 25.03.2024

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende

Satzung

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Pöcking erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Benutzungsgebühr) und das Essen (Verpflegungsgeld) zusammen sofern die Abrechnung des Mittagessens nicht direkt mit einem Dienstleister erfolgt. Maßgeblich ist jeweils die von dem Gebührenschuldner gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Vorübergehende Schließungen der Einrichtung außerhalb der Sommerferien im August und von bis zu 5 Schließtagen bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr, berühren die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr ebenfalls nicht. Dies gilt ebenso bei einer vorübergehenden Schließung aufgrund behördlicher Anordnung.

(4) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Gebührenschuldner das Verpflegungsgeld zu entrichten, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung des

Mittagsessens kann aufgrund von Urlaub oder voraussichtlich längerer Erkrankung (5 Tage oder länger) erfolgen. Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

(5) Absatz 4 entfällt sofern die Buchung und Abrechnung des Mittagessens direkt mit einem Dienstleister erfolgt.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus am 8. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig sofern die Abrechnung nicht direkt mit einem Dienstleister erfolgt. Die Bezahlung erfolgt durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Gemeinde Pöcking.

(7) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

(2) Die gebuchten Zeiten sind exakt einzuhalten. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird der nächsthöhere Gebührensatz erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Eine Änderung der Buchungszeiten ist während des laufenden Kindergartenjahres nur zum 01.02. sowie zum 01.09. möglich. Die Änderung hat schriftlich gegenüber der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder aus nachgewiesenen, zwingenden Gründen zugelassen werden.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Gemeindekindergarten, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 25 % ermäßigt. Die Geschwisterermäßigung wird automatisch gewährt und muss nicht gesondert beantragt werden.

(5) Wird ein Kind vor dem 16. eines Monats aufgenommen, so beträgt die Gebühr für diesen Monat den vollen Satz (§ 5), ansonsten die Hälfte.

(6) Bei Abwesenheit eines Kindes (z.B. wegen Krankheit, Urlaub der Eltern, Schulferien) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(7) Kommt der Gebührenschuldner mit mehr als einer monatlichen Benutzungsgebühr in Verzug, so kann das Kind durch die Gemeinde vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(8) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate (September bis August) im Kindergartenjahr erhoben.

§ 5
Gebührensatz

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt abzüglich des Elternbeitragszuschusses des Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie ab dem **01.09.2024 bis 31.08.2025** pro Kind für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten:

Buchungszeitkategorie	Benutzungsgebühr pro Monat	Nachrichtlich Benutzungsgebühr pro Tag
4 bis 5 Stunden	65,00 EUR	3,25 EUR
5 bis 6 Stunden	80,00 EUR	4,00 EUR
6 bis 7 Stunden	100,00 EUR	5,00 EUR
7 bis 8 Stunden	120,00 EUR	6,00 EUR
8 bis 9 Stunden	140,00 EUR	7,00 EUR

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt abzüglich des Elternbeitragszuschusses des Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie **ab dem 01.09.2025** pro Kind für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten:

Buchungszeitkategorie	Benutzungsgebühr pro Monat	Nachrichtlich Benutzungsgebühr pro Tag
4 bis 5 Stunden	75,00 EUR	3,75 EUR
5 bis 6 Stunden	95,00 EUR	4,75 EUR
6 bis 7 Stunden	115,00 EUR	5,75 EUR
7 bis 8 Stunden	130,00 EUR	6,50 EUR
8 bis 9 Stunden	170,00 EUR	8,50 EUR

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt abzüglich des Elternbeitragszuschusses des Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie **ab dem 01.09.2026** pro Kind für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten:

Buchungszeitkategorie	Benutzungsgebühr pro Monat	Nachrichtlich Benutzungsgebühr pro Tag
4 bis 5 Stunden	90,00 EUR	4,50 EUR
5 bis 6 Stunden	110,00 EUR	5,50 EUR
6 bis 7 Stunden	130,00 EUR	6,50 EUR
7 bis 8 Stunden	150,00 EUR	7,50 EUR
8 bis 9 Stunden	200,00 EUR	10,00 EUR

(4) Derzeit beträgt der Elternbeitragszuschuss 100 EUR pro Kind und Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr

vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Ist der Zuschuss des Freistaat Bayern höher als der Gebührensatz, erfolgt keine Auszahlung des übersteigenden Betrages.

(5) Für Kinder ohne Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss nach (4) erhöhen sich die monatlichen Beiträge nach (1) bis (3) um jeweils 100 Euro je Buchungszeitkategorie und Monat.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für Kinder die am Mittagessen teilnehmen wird ein Verpflegungsgeld berechnet. Dieses wird in Höhe der Gestehungskosten von der Gemeinde gesondert festgesetzt sofern die Abrechnung nicht direkt mit einem Dienstleister erfolgt.

§ 7
Gebührenbefreiung

(1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend.

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können für die Dauer eines Kindergartenjahres die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsgeld für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe erlassen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden sowie bei Wechseln des Wohnortes.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 09.06.2022 außer Kraft.

Gemeinde Pöcking, den 25.03.2024

(Siegel)

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister